OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651515/10/KLe/HK

Datum:
Linz, 18. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des H-J D, vertreten durch S C & Partner GmbH, B, L, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.6.2019, GZ: Verk-2016-431567-329-SU, betreffend Widerruf der Anerkennung als Schulungsveranstalter für die Ausbildung von Gefahrgutlenker gemäß GGBG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.6.2019, GZ: Verk-2016-431567-329-SU, wurde folgender Spruch erlassen:
„1) Widerruf der Anerkennung als Schulungsveranstalter für die Ausbildung von Gefahrgutlenker
Die mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich Zl. VerkR-500.072/7-2004-Wa vom 1. September 2004 erteilte, mit Bescheid Zl. Verk-500.072/164-2011-Inr vom 29. September 2011, Zl Verk-500.072/203-2013-Inr vom 31. Jänner 2013 und Zl. Verk-2016-431567/184-2018-KU vom 12. Juni 2018 abgeänderte Anerkennung als Schulungsveranstalter für die Ausbildung von Gefahrgutlenker nach § 14 Abs. 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz 1998, des Herrn H J D, F, W, wird zur Gänze mangels Vertrauenswürdigkeit widerrufen.
2) Die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde wird nach § 13 VwGVG aberkannt.
3) Die Zugangsberechtigung nach § 23c Abs. 1 GGBV zum elektronischen Bestellsystem über das Portal A, bei der B GmbH (B GmbH) wird mit sofortiger Wirkung gesperrt.
4) Die in § 22 Abs. 5 GGBV angeführten Verzeichnisse, schriftlichen Prüfungen und Aufzeichnungen der letzten 7 Jahre sind dem Landeshauptmann ohne Aufforderung zur Hinterlegung für Kontrollzwecke und zur Ausstellung von Duplikaten der Bescheinigungen gemäß § 23 GGBV zu übersenden.

Rechtsgrundlage:
§ 14 Abs. 5 Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG, BGBl. I Nr. 145/1998 i.d.g.F. in Verbindung mit § 22 Abs. 7, Gefahrgutbeförderungsverordnung – GGBV, BGBl. II Nr. 303/1999 i.d.g.F.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, in der Sache selbst zu erkennen und den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.6.2019, GZ: Verk-2016-431567-329-SU, aufzuheben und die Verwaltungsrechtssache einzustellen, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Verwaltungsrechtssache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückzuverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt [auszugsweise Wiedergabe]:
„[...]
3. Beschwerdevorbringen
3.1 Widersprüchlichkeiten zwischen der Anordnung vom 27.03.2019 und dem bekämpften Widerrufsbescheid
Wie unter 2. bereits ausgeführt, wurde mit Schreiben des Amtes der OÖ Landesregierung vom 27.03.2019 eine schriftliche Anordnung für die Vorgehensweise bei Schulungen und Prüfungen getroffen und finden sich in dieser Anordnung eine Reihe von Maßnahmen, welche vom Beschwerdeführer umzusetzen waren.

Ungeachtet dieser Anordnung wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 24.06.2019 die Anerkennung als Schulungsveranstalter widerrufen.
In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde im Zeitpunkt des Erlassens der Anordnung, das heißt am 27.03.2019 offensichtlich noch davon ausgegangen ist, dass die von ihr festgestellten angeblichen Mängel und Unregelmäßigkeiten aufgrund der Anordnung von näher beschriebenen Maßnahmen beseitigt werden können. Auch war die Behörde zu diesem Zeitpunkt noch von keiner Vertrauensunwürdigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen, andernfalls die belangte Behörde keine Anordnung erlassen hätte dürfen, sondern diese vielmehr unverzüglich einen Widerruf der Anerkennung als Schulungsveranstalter für die Ausbildung von Gefahrgutlenkern bescheidmäßig aussprechen hätte müssen.
Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer sämtliche Auflagen, wie sie sich aus der Anordnung vom 27.03.2019 ergeben, zwischenzeitig und unverzüglich - jedenfalls noch vor Erlassung des nunmehr bekämpften Bescheids - erfüllt hat.
Der Beschwerdeführer nimmt in diesem Zusammenhang zu den einzelnen Punkten der behördlichen Anordnung vom 27.03.2019 sowie zu deren Umsetzung wie folgt Stellung:
3.1.1 Einhaltung der Vorschriften des GGBG und GGBV - Punkt 1.) der Anordnung vom 27.03.2019:
Der Beschwerdeführer hat bis dato nicht (mehr) gegen die Bestimmungen des GGBG und der GGBV verstoßen.
3.1.2 Deutschkenntnisse der Kursteilnehmer - Punkt 2.) der Anordnung vom 27.03.2019:
Der Beschwerdeführer bzw. seine Mitarbeiter haben in Umsetzung dieser Anordnung die potenziellen Kursteilnehmer nicht nur beim telefonischen Erstkontakt darauf hingewiesen, dass diese unbedingt über ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen müssen, sondern darüber hinaus auch im Anmeldeformular zum ADR-Basiskurs klar ersichtlich in roter Schrift auf dieses zwingende Erfordernis hingewiesen.
Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich alles Mögliche und Notwendige in die Wege geleitet, um dem Erfordernis ausreichender Deutschkenntnisse Rechnung zu tragen.
3.1.3 Einhaltung des Zeitplans der Lehrveranstaltung - Punkt 3.) der Anordnung vom 27.03.2019:
Die Prüfungen der Fortbildung betreffend sämtliche Klassen werden nunmehr jeweils Samstags abgehalten und die Prüfung hinsichtlich des Basiskurses jeweils Sonntags und entspricht diese Vorgehens weise den Vorgaben der Behörde.
3.1.4 Übermittlung der Prüfungsfragen - Punkt 4.) der Anordnung vom 27.03.2019:
Entsprechend dieser Anordnung hat der Beschwerdeführer der belangten Behörde umgehend die angeforderten Prüfungsfragen samt Angabe der zu erreichenden Punkte pro Frage übermittelt und wurden die Prüfungsfragen seitens der belangten Behörde bis dato auch nicht beanstandet.
3.1.5 Keine Hilfestellung bei der Prüfung - Punkt 5.) der Anordnung vom 27.03.2019:
Der Beschwerdeführer und seine Mitarbeiter leisten keine wie auch immer geartete Hilfestellung bei der Prüfung und haben diese eine solche auch zu keinem Zeitpunkt geleistet.
3.1.6 Verwendung eines blauen oder schwarzen Farbstiftes Punkt 6.) der Anordnung vom 27.03.2019:
Die Schulungsteilnehmer werden vor der Prüfung durch den Beschwerdeführer bzw. seine Mitarbeiter dazu angehalten, bei Ausfällen der Prüfungsbögen einen Kugelschreiber zu verwenden und wird ihnen dieser vom Beschwerdeführer vor der Prüfung ausgehändigt.

3.1.7 Die solcher Art dokumentierte Umsetzung der seitens der belangten Behörde in der Anordnung vom 27.03.2019 vorgeschriebenen Maßnahmen hat daher jedenfalls zur Folge, dass - was im Übrigen ausdrücklich bestritten wird - eine allenfalls fehlende Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers noch vor Bescheiderlassung, das heißt vor dem 24.06.2019, beseitigt worden war. Der bekämpfte Bescheid ist sohin mit Rechtswidrigkeit belastet.
An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Widerruf - wie sich dem Spruch des bekämpften Bescheides eindeutig entnehmen lässt - ausschließlich mangels Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 22 Abs 7 Z 1 GGBV erfolgt ist. Dessen ungeachtet wurden seitens des Beschwerdeführers nicht zuletzt aufgrund der Anordnung der belangten Behörde vom 27.03.2019 umfangreiche Maßnahmen gesetzt, welche die Erfüllung der Tatbestände des § 22 Abs 7 Z 4 und Z 5 GGBV ausschließen.
Zu guter Letzt sei darauf hingewiesen, dass seitens der belangten Behörde vor Erlassung des nunmehr bekämpften Bescheides mit 24.06.2019 keinerlei Kontrollen dahingehend stattgefunden haben, ob die in der Anordnung vom 27.03.2019 vorgeschriebenen Maßnahmen zwischenzeitig auch tatsächlich vom Beschwerdeführer umgesetzt worden sind. Im Bescheid vom 24.06.2019 findet sich auf Seite 8 diesbezüglich lediglich die Feststellung der belangten Behörde, wonach der Beschwerdeführer ‚in der Stellungnahme vom 03.06.2019 allgemein darauf hingewiesen habe, dass die besagten Mängel und Unregelmäßigkeiten sofort abgestellt werden. Das Vorliegen der Mängel und Unregelmäßigkeiten wird seitens des Beschuldigten nicht bestritten‘.
Die belangte Behörde muss sich nicht zuletzt den Vorwurf gefallen lassen, zum einen die besagte Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 03.06.2019 nicht ordnungsgemäß ausgewertet und sohin ihre Entscheidung auf einer unrichtigen Sachverhaltsannahme getroffen zu haben. Dies lässt sich anhand der folgenden Punkte recht gut verdeutlichen:
Zu den angeblich mangelnden Deutschkenntnissen der Kursteilnehmer:
Die belangte Behörde stellte dazu auf Seite 2 des Bescheides vom 24.06.2019 fest, dass ‚bei weiteren 6 Teilnehmern nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, inwieweit sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen‘.
Dem Bescheid lässt sich nicht entnehmen, auf welche Teilnehmer dies zutreffen soll. Hinzu kommt, dass sich dem Bescheid auch nicht entnehmen lässt, wie seitens der Behörde die Deutschkenntnisse der Kursteilnehmer überprüft wurden und wie diese sohin zu ihrer Feststellung gelangen konnte, dass einige Kursteilnehmer der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig gewesen seien. Es ist dies sohin als bloße, durch Nichts belegte Behauptung der belangten Behörde zu qualifizieren, zumal selbst das Kontrollorgan in seinem schriftlichen Protokoll über die Kontrolle am 23.03.2019 zu dem Schluss gelangt, dass ‚bei der Überprüfung der Identität nicht festgestellt werden konnte, ob die Teilnehmer vom Basiskurs der deutschen Sprache ausreichend mächtig sind‘. Darüber hinaus wird der Mangel an Deutschkenntnissen einzelner Kursteilnehmer auch vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme vom 03.06.2019 ausdrücklich bestritten.
Auf Seite 9 des Bescheides führt die belangte Behörde weiters aus, dass hinsichtlich der Punkte 4, 5, 6, 7, 8 und 10 der Aufforderung zur Stellungnahme vom 20.05.2019 ‚seitens des Beschuldigten keine Aussage getätigt‘ worden sei. Dem ist Folgendes entgegen zu halten:

Zu Punkt 4:
Der Beschwerdeführer führt hinsichtlich Punkt 4. in seiner Stellungnahme sinngemäß aus, dass er für die Prüfung ua. Fragen aus den Schulungsunterlagen entnommen hat. Darüber

hinaus waren bei der Prüfung nicht nur Multiple-Choice-Fragen, sondern auch solche Fragen, auf welche der Schüler schriftlich antworten muss, enthalten, und war dieses Vorgehen der Behörde bekannt.

Zu Punkt 5:

Hinsichtlich Punkt 5. führt der Beschwerdeführer zutreffend aus, dass darin keine Hilfestellung zu erblicken sei, wenn er den Prüfungsteilnehmern bloß mitteilt, dass für die jeweilige Frage nur eine Antwort richtig sei.

Zu Punkt 6:

Betreffend Punkt 6. gibt der Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme entgegen den Ausführungen der belangten Behörde im Bescheid vom 24.06.2019 an, dass ‚während der Prüfung Herr R und ich für 5 Minuten die Prüfung aus dem Grunde verlassen haben, weil Herr I die Prüfung durchgeführt hat'.

Zu Punkt 7:

Der Beschwerdeführer bestreitet darüber hinaus Punkt 7. der Aufforderung zur Stellungnahme dahingehend, dass seit Ausübung seiner Tätigkeit als Schulungsveranstalter im Jahr 2004 der Vermerk der Durchführung einer mündlichen Prüfung und des Ergebnisses auf dem Prüfungsbogen nie Gegenstand der Lehrgangskontrollen war bzw. dieser Umstand von der belangten Behörde zu keiner Zeit moniert worden ist.

Zu Punkt 8:

Richtig ist, dass sich auf einigen Prüfungsbögen der Vermerk ‚XXX' findet. Der Beschwerdeführer hat hierbei die Fragestellung mit dem Kursteilnehmer mündlich erörtert und dies als vorgezogene mündliche Prüfung angesehen. Hinsichtlich der Durchführung der mündlichen Prüfung wurden dem Beschwerdeführer keine behördlichen Vorgaben auferlegt und bestimmt darüber hinaus das Gesetz nicht, auf welche Art und Weise eine mündliche Prüfung durchzuführen ist.

Zu Punkt 10:

Die belangte Behörde stellte beispielsweise fest, dass bei nachstehenden Personen eine mündliche Prüfung durchzuführen gewesen wäre und hat diese aus nachstehenden Gründen die Stellungnahme des Beschwerdeführers nicht entsprechend rechtsrichtig gewürdigt:

- M K F:

Die belangte Behörde stellte unrichtig fest, dass 78 statt 90 Punkte erreicht wurden. Tatsächlich wurden 87 Punkte erreicht und wird hierbei von der belangten Behörde verkannt, dass somit bei diesem Kandidaten auch keine mündliche Prüfung erforderlich war.

- B A, S C und W J:

Diese Kursteilnehmer betreffend wurde von der belangten Behörde unrichtig festgestellt, dass eine mündliche Prüfung erforderlich gewesen wäre und eine solche seitens des Beschwerdeführers nicht durchgeführt wurde. Richtig ist vielmehr, dass eine mündliche Prüfung, wie vom Beschwerdeführer in seiner Stellungnahme ausgeführt, sehr wohl durchgeführt wurde.

- F A und A V:

Mit diesen Kandidaten wurden, wie in der Stellungnahme des Beschwerdeführers ausgeführt, einzelne Fragen mündlich erörtert und wurde sodann die notwendige Punkteanzahl erreicht. Entgegen den Ausführungen im Bescheid wurde daher sehr wohl eine mündliche Prüfung durchgeführt.

- K S:

Die belangte Behörde stellte fest, dass dieser nur 76 statt der erforderlichen 80 Punkte erreicht hat und daher eine mündliche Prüfung erforderlich gewesen wäre. Richtig ist jedoch vielmehr, dass durch das Kontrollorgan die Prüfung falsch ausgewertet wurde und Herr K tatsächlich 80 Punkte erreicht hat und sohin keine mündliche Prüfung mehr erforderlich war.
Anzumerken ist überdies, dass die von der belangten Behörde festgestellten Fehlauswertungen nicht ergebnisrelevant waren und überdies bei den von der belangten Behörde festgestellten Fällen von Fehlauswertungen tatsächlich eine mündliche Prüfung stattgefunden hat.
Bei rechtsrichtiger Berücksichtigung der Äußerungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 03.06.2019 hätte die belangte Behörde zu einem anderen Ergebnis, d.h. zum Vorliegen von Vertrauenswürdigkeit, gelangen müssen und hätte sohin kein Widerruf der Anerkennung als Schulungsveranstalter erfolgen dürfen.
Beweis: PV des Beschwerdeführers;
Anmeldeformular zum ADR-Basiskurs (Beilage 71);
Fragebögen betreffend die ADR-Basisschulung (Beilage 72); Schriftverkehr betreffend Übermittlung der Fragebögen an die Behörde (Beilage 73).“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 12.8.2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer, dessen Rechtsvertreter, der Vertreter der belangten Behörde und die Zeugen Ing. I und K teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer ist Inhaber und Betreiber eines Schulungszentrums für die Ausbildung von Gefahrgutlenkern gemäß § 14 Abs. 3 GGBG.

Die Anerkennung als Schulungsveranstalter wurde dem Beschwerdeführer mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 1.9.2004, Zl. VerkR-500.072/7-2004-Wa, iVm den Bescheiden vom 29.9.2011, Zl. Verk-500.072/164-2011-Inr, vom 31.1.2013, Zl Verk-500.072/203-2013-Inr, und vom 12.6.2018, Zl. Verk-2016-431567/184-2018-KU, erteilt.

Am 4.12.2017 und 13.12.2017 wurde eine Kontrolle des Lehrgangs im Hotel S E, E, S, nach § 22 GGBV durchgeführt. Einen besonderen Schwerpunkt dieser Kontrolle bildeten die übermittelten Meldelisten, Anwesenheitslisten und die ausgewerteten Prüfungsbögen (hinsichtlich der Jahre 2013 bis 2016). Das

Ergebnis der Kontrolle wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 25.1.2018 mitgeteilt (auszugsweise Wiedergabe):

„Zusammenfassung und Anweisung an den Schulungsveranstalter:

Bei den festgestellten Unregelmäßigkeiten handelt es sich großteils um Versäumnisse bei der nach § 14 Abs. 2 GGBG erforderlichen Meldung der ausgebildeten Lenker an die Behörde. Hier ist künftig ein besonderes Augenmerk auf eine korrekte und rechtzeitige Meldung zu legen.

Weiters wurden Unregelmäßigkeiten bei den kontrollierten Prüfungsbögen festgestellt. Diese sind in Zukunft mit entsprechender Sorgfalt auszuwerten und zu beurteilen. Es ist darauf zu achten, dass die Prüfungsbögen hinsichtlich Anzahl der Prüfungsfragen und der zu erreichenden Punkten den Vorgaben der GGBV entsprechen.

Zu den nach § 22 Abs. 3 GGBG erforderlichen Anwesenheitslisten wird weiters festgestellt, dass auch diese zukünftig entsprechend sorgfältig zu führen und geordnet abzulegen sind, damit sie bei einer Kontrolle auch auffindbar sind.

Abschließend werden Sie daher nochmals angehalten, die Gefahrgutlenkerausbildungen mit besonderer Sorgfalt zu betreiben, um Unregelmäßigkeiten und Missstände, wie sie bei der Kontrolle festgestellt wurden, künftig zu vermeiden. In diesem Zusammenhang wird auch noch auf die nach § 14 Abs. 3 GGBG geforderte Vertrauenswürdigkeit des Schulungsveranstalters verwiesen.

Sollten bei der nächsten Kontrolle wieder derartige Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, müsste die Behörde davon ausgehen, dass die erforderliche Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist und hätte entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Am 23.3.2019 und 24.3.2019 erfolgten Kontrollen der Lehrgangsveranstaltungen nach § 22 Abs. 7 GGBV im Hotel S E in S, E.

Es wurde für den 23.3.2019 zusammengefasst festgestellt, dass die in Österreich geltenden nationalen Regelwerke (GGBG, GGBV...) in den Schulungsunterlagen nicht vorhanden waren, die in den Schulungsunterlagen jeweils am Ende jeden Kapitels befindlichen Kontrollfragen großteils mit den Prüfungsfragen ident waren und die Prüfungsbögen teilweise fehlerhaft - wenn auch nicht ergebnisrelevant - ausgewertet wurden. Die durchgeführte mündliche Prüfung wurde erst auf Anordnung des Kontrollorgans auf dem Prüfungsbogen vermerkt.

Am 24.3.2019 wurde darüber hinaus festgestellt, dass zumindest ein Lehrgangsteilnehmer nicht der deutschen Sprache mächtig war, da er ohne Hilfestellung einfachste Fragen (Wohnort, Herkunft) nicht beantworten konnte. Dieser Lehrgangsteilnehmer richtete seinen Blick während der Prüfung mehrfach zu anderen Teilnehmern. Dies wurde ihm vom Kontrollorgan untersagt.

Im Zuge der Schulung wurden die Kontrollfragen in den Schulungsunterlagen nach jedem Kapitel mittels Beamer vom Beschwerdeführer mit den Kursteilnehmern besprochen, die richtige Antwort vorgegeben und von den Schulungsteilnehmern in deren Schulungsunterlagen angekreuzt. Da die Schulungsunterlage als schriftlicher Ausbildungsbehelf bei der Prüfung verwendet werden durfte, hatten

die Schulungsteilnehmer Zugang zu den richtigen Lösungen der Prüfungsfragen. Die schriftliche Prüfung am 24.3.2019 wurde vom Beschwerdeführer kurzfristig nicht beaufsichtigt, er verließ den Prüfungsraum (nur das Kontrollorgan war anwesend). Er rechtfertigte sich dahingehend, dass er nicht nach Hause gegangen sei, sondern nur den Raum verlassen und mit Herrn R gesprochen habe.

Die am 26.3.2019 durchgeführte Kontrolle der Prüfungsbögen (Protokoll vom 15.4.2019) bezog sich auf das Kalenderjahr 2018/2019 (Kurse vom 18.2.2018, 25.2.2018, 3.6.2018, 13.1.2019, 20.1.2019 und 17.3.2019). Sämtliche Prüfungsbögen und Anwesenheitslisten wurden den Kontrollorganen vorgelegt, stichprobenartig auf Unstimmigkeiten kontrolliert und auffällige Bögen zur genaueren Auswertung und Beurteilung von den Kontrollorganen mitgenommen, das Ergebnis im Protokoll vom 15.4.2019 festgehalten. Die schriftlichen Prüfungen wurden teilweise falsch ausgewertet – zu einem Teil auch ergebnisrelevant, zugunsten des Schulungsteilnehmers. Ob mündliche Prüfungen überhaupt durchgeführt wurden, konnte nicht nachvollzogen werden, da keine Aufzeichnungen darüber geführt wurden.

Die vom Beschwerdeführer entworfenen Prüfungsbögen waren hinsichtlich der Bewertung für das Kontrollorgan nicht nachvollziehbar. Auf der ersten Seite des Bogens befand sich die Frage, erst auf der zweiten Seite die Punkteanzahl. Der Beschwerdeführer wurde vom Kontrollorgan darauf angesprochen, dieser verwies darauf, dass er die Punkteanzahl bei dieser Frage gar nicht gesehen habe.

Der Beschwerdeführer gab in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht unter anderem an: „[...] Der Ausländerteil ist in meinen Kursen ist größer als im restlichen Österreich. Wir müssen Folgendes verstehen: In Deutschland ist das Bestehen der Prüfung ganz schwierig. Warum? Weil dort wird eine Prüfung gemacht, da ist ein Prüfer vor Ort. Der Schüler bekommt die Fragenbögen, ich muss aus dem Schulungsraum rausgehen und dann wird er durchfallen. Er hat keine Chance auf eine mündliche Prüfung, er hat keine Möglichkeit. Dieser Schüler kommt dann nach Österreich und hier hat er die Möglichkeit 80 % zu erreichen, ab 60 % darf ich mündlich fragen. Deswegen kommt er zu mir. Deswegen kommen sie alle aus Deutschland zu mir nach S und wollen diesen ADR-Schein machen. Sie haben teilweise schon ADR-Scheine. Rumänische, Russische, Chinesische. Alle ADR-Scheine werden anerkannt. Jetzt ist er in Deutschland und jetzt kann er in Deutschland ‚Guten Morgen' sagen, ‚Guten Tag', ‚Hier sind meine Papiere und meine Unterlagen' und damit kann er sich rechtfertigen. Und davon hat er Ahnung. [...] Die kommen aus ganz Deutschland. Sie wissen das, das hat sich rumgesprochen. Dass man hier mündlich geprüft werden kann. In Deutschland müssen sie 80 % erreichen, ein Fehler mehr, Schluss und weg. Hier haben wir die Möglichkeit zwischen 80 und 60 % zu fragen. In Österreich darf ich Freitag, Samstag und Sonntag unterrichten, in Deutschland nur Freitag und Samstag und nächsten Samstag unterrichten. Und bei der Prüfung ist immer ein Prüfer da. Das habe ich Herrn I vorgeschlagen. Wir können doch das vernünftig lösen. Wie machen wir das. In Deutschland gibt es keine deutschen Fahrer mehr. Alles Ausländer. Und der Ausländer bringt uns das tägliche Brot. Für die drei Tage verliert er seinen Job wenn er nicht mehr arbeiten kann. Batterien, Klasse 8 ätzende Stoffe,

werden für die Autoindustrie gefahren. Jeder muss einen ADR-Schein haben. [...]“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die Prüfung bestanden 100 % der Schulungsteilnehmer. Nur im Rahmen von Kontrollen gab es negative Prüfungen.

Zur doppelten Ablegung von Prüfungen gab der Beschwerdeführer an: „Wenn ein zweiter Prüfungsbogen dabei ist, da wusste ich nicht mehr, ob ich ihm schon einen gegeben habe. Darum hat er ihn noch einmal bekommen.“

Am 27.3.2019 erging aufgrund der festgestellten Mängel der Lehrgangskontrolle am 23. und 24.3.2019 eine Anordnung gemäß § 22 Abs. 7 GGBV, worin für die weitere Vorgangsweise bei den Schulungen und Prüfungen nähere Anordnungen getroffen wurden.

Mit Schreiben vom 20.5.2019 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, zu den näher angeführten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Stellung zu nehmen.

In der Eingabe vom 3.6.2019 führte der Beschwerdeführer an, dass bei der letzten Überprüfung am 23.3.2019, 24.3.2019 und 26.3.2019 einige Mängel festgestellt, diese aber an Ort und Stelle abgestellt worden seien. Zu den Deutschkenntnissen führte er an: „Meine Angestellten sind angewiesen bei der Aufnahme der Schüler unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass sie Deutsch verstehen und lesen können müssen. Grundsätzlich müssen wir uns auf die Auskunft/Aussage des Schülers, der Firmen verlassen, wenn uns die Deutschkenntnisse bestätigt werden.
Manchmal passiert es, dass ich am ersten Tag der Schulung feststelle, dass einer nicht so gut Deutsch sprechen kann. In so einem Fall stelle ich meinen Unterricht so um, dass er sich mehr auf die bildliche Darstellung und auf Mitarbeit im Arbeitsheft bezieht. Außerdem werden diese Schüler von mir darauf hingewiesen, dass ein Nichtbestehen der Prüfung nicht ausgeschlossen ist. Die Wiederholungsprüfung darf 14 Tage später wiederholt werden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Daraufhin wurde der angefochtene Bescheid erlassen.

Nach der Kontrolle im März 2019 wurden die Schulungsunterlagen vom Beschwerdeführer entsprechend angepasst und ein neuer Fragenkatalog verwendet.

Der Beschwerdeführer gab hinsichtlich seines Handelns an: „...Ich werfe mir nur vor, dass ich die Fragebögen oberflächlich ausgewertet habe und dass ich diese praktische Prüfung am Fahrzeug, dass ich das am Samstag gemacht habe...“.

Ansonsten sieht er die Schuld bei der Behörde bzw. bei den Kontrollorganen „... sie schieben es ab auf mich und suchen nur“ bzw. „ich tu alles was die Behörde will“, „Wir hätten das alles vorher besprechen können. Ihr kommt nur und haut

rein.“, die Abteilung habe von seinen Büchern und Fragebögen gewusst, und nach 15 Jahren würden sie auf einmal bemängelt werden.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Vertreter der belangten Behörde ein Prüfungsbogen vorgelegt, dessen Punkteanzahl vom Beschwerdeführer nachträglich – für die Ausstellung eines Duplikates – korrigiert wurde. Das Datum der Korrektur wurde auf den Prüfungszeitpunkt rückdatiert.

Die erkennende Richterin konnte sich einen persönlichen Eindruck des Beschwerdeführers im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung verschaffen. Der Beschwerdeführer wirkte mit dem ihn treffenden Pflichten als Schulungsveranstalter und Prüfer überfordert.

Der Beschwerdeführer gab weiters an: „Die Problematik liegt darin, dass wir zu viele Ausländer im Kurs haben. Wir haben keine deutschen Fahrer mehr. In Österreich ist das auch so. Durch meinen guten Unterricht versteht jeder das, auch wenn er nicht der deutschen Sprache mächtig ist. Die LKW-Fahrer sind den ganzen Tag auf der Straße, die haben die Beförderungspapiere. Ich gebe ihnen die schriftlichen Weisungen in deren Sprachen. Dann wird mir vorgeworfen, es ist ein deutscher Unterricht. Die Weisungen sind in allen Ländern identisch.“

In seiner Stellungnahme vom 3.6.2019 führte er auszugsweise aus: „Manchmal passiert es, dass ich am ersten Tag der Schulung feststelle, dass einer nicht so gut deutsch sprechen kann. In so einem Fall stelle ich meinen Unterricht so um, dass er sich mehr auf bildliche Darstellung und auf Mitarbeit im Arbeitsheft bezieht.“

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 14. GGBG
(1) Lenker von Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter befördert werden, müssen, soweit dies auf Grund der gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften erforderlich ist, besonders ausgebildet sein. Art, Dauer, Umfang und Inhalt der besonderen Ausbildung sowie die über deren erfolgreiche Absolvierung ausgestellte Bescheinigung müssen den gemäß § 2 Z 1 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Ausbildung, insbesondere der Anerkennung und Durchführung von Schulungen, Qualifikation des Lehrpersonals und Prüfungen, sowie Kostentragung, Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes und sonstiger Unterstützung für die besondere Ausbildung werden durch Verordnung geregelt.
(2) Der Veranstalter eines gemäß Abs. 3 anerkannten Lehrgangs ist berechtigt und verpflichtet, allen, die erfolgreich am Lehrgang teilgenommen haben, eine

Bescheinigung gemäß Abs. 1 auszustellen. Er hat Verzeichnisse aller von ihm nach dem 30. Juni 2005 ausgestellten oder verlängerten Bescheinigungen binnen eines Monats nach Ausstellung oder Verlängerung in elektronischer Form in einem gängigen Tabellenformat unaufgefordert dem Landeshauptmann zur Verfügung zu stellen, der die Lehrgänge gemäß Abs. 3 anerkannt hat. Dieser hat auf dem neuesten Stand befindliche Verzeichnisse über alle gültigen Schulungsbescheinigungen gemäß Abs. 1 zu führen, die auf Grund dieser Lehrgänge nach dem 30. Juni 2005 ausgestellt oder verlängert wurden. Die Verzeichnisse müssen mindestens die mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festgelegten Daten beinhalten.
(3) Die besondere Ausbildung darf in Österreich nur im Rahmen von mittels Bescheid anerkannten Lehrgängen durchgeführt werden. Über den Antrag auf Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich Räumlichkeiten für die Durchführung der Lehrgänge gelegen sind. Befinden sich Räumlichkeiten auch im Wirkungsbereich von anderen Landeshauptmännern, so ist deren Stellungnahme einzuholen. Über Anträge auf Änderung der Anerkennung hat der Landeshauptmann zu entscheiden, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat. Wird der Antrag von einer natürlichen Person gestellt, so muss diese das 24. Lebensjahr vollendet haben und vertrauenswürdig sein. Bei juristischen Personen müssen jene Personen vertrauenswürdig sein, denen ein maßgeblicher Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.
(4) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die Bedingungen der in Abs. 1 genannten Vorschriften erfüllt.
(5) Die Anerkennung gemäß Abs. 3 ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind.
[...]

§ 22 Abs. 7 GGBV
Der Landeshauptmann, der den Anerkennungsbescheid erlassen hat, kann jederzeit unangesagte Kontrollen der Lehrgänge durchführen, um sich zu vergewissern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Anerkennung weiterhin gegeben sind und die Lehrgänge entsprechend der Anerkennung durchgeführt werden. Wurde der Anerkennungsbescheid ohne Befristung erteilt, so ist eine solche Kontrolle jedenfalls wenigstens einmal innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Bescheides oder vom Datum der letzten Kontrolle, durchzuführen. Der Landeshauptmann kann die Behebung von Mängeln verfügen. Seinen Anordnungen ist unverzüglich zu entsprechen. Die Anerkennung ist ganz oder hinsichtlich einzelner Lehrgänge zu widerrufen, wenn der anerkannte Lehrgangsveranstalter
1. nicht mehr vertrauenswürdig ist oder
2. nicht mehr über qualifiziertes Lehrpersonal verfügt oder
3. hinsichtlich seiner Schulungsräumlichkeiten und Lehrmittel die einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt oder
4. die Bestimmungen des Anerkennungsbescheids nicht einhält oder

5. zulässt, dass Prüfungen oder Ausstellungen von Bescheinigungen über die Gefahrgutlenkerschulung bei ihm nicht gemäß den Bestimmungen des GGBG und dieser Verordnung durchgeführt werden.

Nach § 23 GGBV ist die Bescheinigung über die Gefahrgutlenkerschulung nach erfolgreicher Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang (§ 15) zu erteilen oder zu verlängern.
Eine Teilnahme ist erfolgreich, wenn der Teilnehmer gem. § 23 Abs. 2
1. die Schulung ohne Fehlzeiten besucht hat und
2. die Prüfung persönlich ohne fremde Hilfe erfolgreich abgelegt hat.

Ein anerkannter Lehrgangsveranstalter ist dann als vertrauenswürdig iSd § 22 Abs. 7 Z 1 GGBV anzusehen, wenn ausreichende Anhaltspunkte für die Annahme bestehen, die Behörde könne sich darauf verlassen, dass er die ihm übertragenen Verwaltungsaufgaben entsprechend dem Schutzzweck des Gesetzes - nämlich zu gewährleisten, dass die Ausbildung und die Prüfung der Lenker von Beförderungseinheiten, mit denen gefährliche Güter transportiert werden, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend sichergestellt ist und nur besonders ausgebildete Lenker am öffentlichen Verkehr teilnehmen - ausüben werde. Bei der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Beim Beschwerdeführer als Schulungsveranstalter und Prüfer handelt es sich um einen Beamten im Sinne des StGB. Er hat die Ausbildung und Prüfung nach den gefahrgutbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen und ist dementsprechend verantwortlich, wenn dies nicht zutrifft.

Im gegenständlichen Fall ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund des festgestellten Sachverhaltes vertrauenswürdig ist.

Es ist auf Grund der in der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungen eine Prognose über das künftige Verhalten der Person, deren Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen ist, zu treffen. Um eine solche Prognose treffen zu können ist nicht allein auf ein Fehlverhalten, sondern - unter der Voraussetzung seitherigen Wohlverhaltens - auch auf den seit dessen Verwirklichung verstrichenen Zeitraumes Bedacht zu nehmen, wobei allerdings einem Wohlverhalten während eines von der Behörde eingeleiteten Aberkennungsverfahrens verhältnismäßig geringe Bedeutung zukommen wird.

Unter der Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 22 Abs. 7 Z 1 GGBV ist zu verstehen, dass sich die Behörde im Hinblick auf die - aus dem Gesamtverhalten der betreffenden Person hervorleuchtende - Persönlichkeit verlassen können muss, sie werde ihren gesetzlichen Verpflichtungen als Schulungsveranstalter und Prüfer nachkommen. Es steht somit dem Beschwerdeführer als Schulungsveranstalter und Prüfer übertragene, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe, die

Ausbildung nach dem GGBG sicherzustellen und die anschließenden Prüfungen durchzuführen, im Vordergrund.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat offenkundige Unregelmäßigkeiten bzw. Sorglosigkeiten bei der Ausbildung und insbesondere bei der Prüfung der Gefahrgutlenker ergeben.

Der Beschwerdeführer führte Prüfungen durch, bei denen die Kandidaten Zugang zu den gelösten Fragen hatten. Dies änderte er selbst auch dann nicht, als die Kontrollorgane anwesend waren. Erst als diese einschritten, wurden die gelösten Fragen aus den Schulungsunterlagen entfernt. Der Beschwerdeführer versucht sich dahingehend zu befreien, indem er angibt, er habe nicht gewusst, dass er das nicht tun dürfe, da es ihm die behördlichen Organe nicht mitgeteilt hätten. Dies zeugt von einer Persönlichkeit, die nicht mit der Vertrauenswürdigkeit vereinbar ist, da ihm offenbar die Unzulässigkeit bzw. die Tragweite seines Handelns nicht bewusst ist.

Weiters entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass ein Kandidat, der nicht der deutschen Sprache mächtig ist und zu einer schriftlichen Prüfung in deutscher Sprache antritt, diese bestehen kann, wenn ihm die richtigen Antworten nicht bekannt wären. Daran kann auch eine mündliche (Anschluss)-Prüfung in deutscher Sprache nichts ändern. Dass die Quote der bestandenen Prüfungen bei 100 % liegt (nur negative Prüfungen bei Kontrollen), die Prüfungsbögen oberflächlich, teilweise ergebnisrelevant falsch und nicht nachvollziehbar korrigiert wurden, und auffallende Sorglosigkeit dahingehend, dass Prüfungen teilweise doppelt durchgeführt wurden, vorliegt, und der Prüfungsraum während der Prüfung (wenn auch nur kurz) verlassen wurde, runden dieses Persönlichkeitsbild ab.

Der Beschwerdeführer hat vor und bei der Kontrolle im März 2019 jedenfalls nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend die Schulungen bzw. die Prüfungen durchgeführt. Ob von Ende März 2019 bis zum Aberkennungsbescheid im Juni 2019 die Schulungen bzw. Prüfungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden, kann mangels durchgeführter Kontrollen nicht gesagt werden. Selbst wenn dies geschehen sein sollte, so wäre dieses Wohlverhalten in Gegenüberstellung der massiven Verletzung seiner Verpflichtungen bzw. übertragenen Aufgaben vernachlässigbar und würde die Vertrauenswürdigkeit nicht wieder herstellen.

Dass selbst während der Anwesenheit der Kontrollorgane die gelösten Fragen von Kandidaten bei der Prüfung verwendet werden durften, zeugt davon, dass der Beschwerdeführer seine Rolle als Schulungsveranstalter UND Prüfer nicht mit der Gewissenhaftigkeit verstanden hat, die ihm aufgetragen wurde. Er ist nach dem Gesetz verpflichtet, die Prüfungen nach den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen

und hat dafür zu sorgen, dass die Kandidaten dem Unterricht in deutscher Sprache folgen können und nach erfolgter Ausbildung selbständig und ohne Hilfe die Prüfung ablegen können.

Der Beschwerdeführer zeigte sich auch dahingehend uneinsichtig, dass nicht die Verwendung der Fragebögen an sich unzulässig war, sondern die ausgefüllten Kontrollfragen am Ende der Schulungsunterlage nicht bei der Ablegung der Prüfung hätten verwendet werden dürfen. Diese Vorgangsweise spiegelt sich in der 100%igen Durchkommensquote wieder (dies unabhängig davon, ob die Schulungsteilnehmer der deutschen Sprache mächtig waren oder nicht).

Durch die vom Beschwerdeführer durchgeführte Ausbildung und Prüfung – auch in Kenntnis der unzureichenden Deutschkenntnisse – ist nicht sichergestellt, dass die ausgebildeten Gefahrgutlenker auch die gesetzlichen Bestimmungen verstanden und dementsprechend handeln könnten.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass diese LKW-Lenker „das tägliche Brot“ liefern würden. Dabei wird vom Beschwerdeführer völlig negiert, dass diese Lenker durch ihre Ausbildung befähigt werden sollen, Gefahrgüter zu transportieren, die auch eine große Gefahr für Menschen und die Umwelt darstellen können. Hiebei kommt auch wieder zum Ausdruck, dass sich der Beschwerdeführer nicht entsprechend seiner Verpflichtung verhält. Der Beschwerdeführer schiebt die Verantwortung auf die Behörde und ist sich offenbar nicht bewusst darüber, was er anders hätte machen müssen. In der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG zeigte er nur Einsehen hinsichtlich der sorglosen Auswertung der Prüfungsbögen, jedoch nicht der Durchführung der Prüfungen (Lösungen waren bekannt bzw. wurden Prüfungen doppelt abgelegt). Das schließt jede Vertrauenswürdigkeit von vornherein aus.

Diese zahlreichen erheblichen, insbesondere regelmäßig gesetzten Verstöße gegen die Vorschriften des GGBG und der GGBV, insbesondere die Durchführung der Prüfungen, erschüttern die Vertrauenswürdigkeit des Beschwerdeführers derart, als dies zum Widerruf der Anerkennung als Schulungsveranstalter für die Ausbildung von Gefahrgutlenker nach § 14 Abs. 3 Gefahrgutbeförderungsgesetz 1998, führen muss.

Der Vollständigkeit halber ist auszuführen, dass die Frage, ob die Behörde früher, dh unmittelbar nach den Kontrollen im März 2019 handeln hätte müssen bzw. dies schuldhaft unterlassen hat, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Eine Anordnung nach § 22 Abs. 7 GGBV ist weder Voraussetzung für einen Widerruf wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit, noch schließt eine erlassene Anordnung einen Widerruf aus. Die Behörde hat hinsichtlich des Widerrufs ein detailliertes Ermittlungsverfahren geführt und aufgrund der Ergebnisse die Anerkennung zu Recht widerrufen.

Es bleibt einzig zu prüfen, ob derzeit die Widerrufsvoraussetzungen noch vorliegen. Die durchgeführte mündliche Verhandlung im Oktober 2019 hat das die Vertrauenswürdigkeit ausschließende Persönlichkeitsbild und auch die mangelnde Einsicht des Beschwerdeführers noch erhärtet. Selbst das Eingeständnis der unzureichenden Auswertung der Prüfungsbögen wurde verharmlosend als „Sorglosigkeit“ abgetan. Der Widerrufsgrund der mangelnden Vertrauenswürdigkeit liegt daher weiterhin vor.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer